



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Florian Siekmann, Patrick Friedl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 12.09.2024

### **Personenbezogene Daten mit Cannabisbezug in polizeilichen Datensystemen**

Das Informationssystem Polizei (INPOL) ist eine polizeiliche Datenbank, in der kriminalpolizeiliche Daten gespeichert sind. Ein Bestandteil von INPOL ist der sogenannte „Kriminalaktennachweis“ (KAN), der Angaben zu erkennungsdienstlichen Behandlungen, Haftdaten, Strafanzeigen und Beschreibungen auffällig gewordener Personen enthält. Gemäß Art. 54 Polizeiaufgabengesetz (PAG) darf die Polizei personenbezogene Daten, die sie im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren gewonnen hat, speichern, soweit dies zur Gefahrenabwehr, insbesondere auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist. Selbst wenn die Staatsanwaltschaft ein Verfahren eingestellt hat oder der Angeklagte von einem Gericht freigesprochen wurde, kann die Polizei die erhobenen personenbezogenen Daten weiterhin speichern, wenn ein Tatverdacht von ausreichender Substanz verbleibt und nicht auszuschließen ist, dass die Speicherung der Daten des Beschuldigten künftig bei der vorbeugenden Straftatenbekämpfung von Nutzen sein könnte (sogenannter Restverdacht). Für die Speicherung gilt aber, dass diese nur so lange möglich ist, wie sie erforderlich ist (Art. 54 Abs. 2 PAG). Das Cannabisgesetz erlaubt seit dem 01.04.2024, dass erwachsene Personen bis zu 25 Gramm getrocknetes Cannabis besitzen und mit sich führen dürfen. Durch die Entkriminalisierung des Besitzes von geringen Mengen Cannabis muss nun eine Vielzahl von personenbezogenen Daten im KAN gelöscht werden, da ihre weitere Speicherung nicht mehr erforderlich ist.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass personenbezogene Daten, deren Erhebung ausschließlich auf seit dem 01.04.2024 nicht mehr strafbewehrten Sachverhalten beruhte, aus den Datenbanken der Polizei in Bayern, insbesondere dem KAN, gelöscht werden? ..... 3
- 2.1 Sind zum jetzigen Zeitpunkt noch personenbezogene Daten im KAN oder anderen Datenbanken der Polizei gespeichert, die auf der Basis von Strafermittlungsverfahren erhoben worden sind, welche auf nach dem 01.04.2024 nicht mehr strafbewehrten Sachverhalten beruhen? ..... 3
- 2.2 Falls ja, um wie viele Datensätze in den jeweiligen Datenbanken handelt es sich? ..... 3
- 2.3 Falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage wird eine weitere Speicherung dieser Daten gerechtfertigt? ..... 3

---

3.1	Falls bereits eine Löschung der Daten (siehe Frage 1) veranlasst wurde, wann ist dies veranlasst worden? .....	4
3.2	Wie viele Datensätze wurden dabei in den jeweiligen Datenbanken gelöscht? .....	4
4.1	Falls noch keine Löschung der Daten (siehe Frage 1) veranlasst wurde, müssen die Betroffenen eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten einzeln beantragen oder erfolgt die Löschung automatisch? .....	4
4.2	Falls noch keine Löschung der Daten veranlasst wurde, wann erfolgt die automatische Löschung? .....	4
	Hinweise des Landtagsamts .....	5

# Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration  
vom 11.10.2024

1. **Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass personenbezogene Daten, deren Erhebung ausschließlich auf seit dem 01.04.2024 nicht mehr strafbewehrten Sachverhalten beruhte, aus den Datenbanken der Polizei in Bayern, insbesondere dem KAN, gelöscht werden?**
- 2.1 **Sind zum jetzigen Zeitpunkt noch personenbezogene Daten im KAN oder anderen Datenbanken der Polizei gespeichert, die auf der Basis von Strafermittlungsverfahren erhoben worden sind, welche auf nach dem 01.04.2024 nicht mehr strafbewehrten Sachverhalten beruhen?**

Die Fragen 1 und 2.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Hinblick auf den Umfang der gespeicherten Daten sowie die Löschmodalitäten des Kriminalaktennachweises (KAN) wird auf die Beantwortung der Staatsregierung zu den Fragen 1.1 und 8.1, in Bezug auf die Datenbasis des KAN auf die Beantwortung der Frage 1.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Florian Siekmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 26.04.2024 betreffend „Polizeiliche Datenspeicherung im Kriminalaktennachweis und im Integrierten Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei“, Drs. 19/2457 vom 10.07.2024, verwiesen.

Explizite, valide Rechercheparameter, die eine automatisierte Detektion relevanter personenbezogener Daten (ausschließlich in Zusammenhang mit Cannabis und Delikten, welche nunmehr nicht mehr strafbewehrt sind) ermöglichen würden, sind nicht vorhanden. Die Detektion derartiger Daten ließe sich daher nur nach einer umfangreichen manuellen (Einzel-)Auswertung insbesondere polizeilicher Datenbestände beantworten. Eine derart umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung würde zu einem nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen und könnte die im Interesse und zum Schutze der Bürgerinnen und Bürger notwendige effektive Erfüllung polizeilicher und – auch eingedenk der hohen Stellung des Datenschutzes – vorrangiger Aufgaben gefährden.

- 2.2 **Falls ja, um wie viele Datensätze in den jeweiligen Datenbanken handelt es sich?**

Insgesamt ist (Stand: 23.09.2024) in **308 155** Personendatensätzen im Informationssystem der Polizei (INPOL) in Bayern mindestens ein Betäubungsmitteldelikt (BtM-Delikt) enthalten.

INPOL ermöglicht jedoch keine automatisierte Auswertung ausschließlich nach Betäubungsmitteldelikten mit Cannabisbezug.

- 2.3 **Falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage wird eine weitere Speicherung dieser Daten gerechtfertigt?**

Die Rechtsgrundlage der Datenspeicherung ergibt sich aus Art. 54 Abs. 2 Polizeiaufgabengesetz (PAG).

**3.1 Falls bereits eine Löschung der Daten (siehe Frage 1) veranlasst wurde, wann ist dies veranlasst worden?**

**3.2 Wie viele Datensätze wurden dabei in den jeweiligen Datenbanken gelöscht?**

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2.1 darf verwiesen werden.

**4.1 Falls noch keine Löschung der Daten (siehe Frage 1) veranlasst wurde, müssen die Betroffenen eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten einzeln beantragen oder erfolgt die Löschung automatisch?**

Eingehende Anträge betroffener Personen auf Datenlöschung werden wie bisher nach den geltenden Vorschriften einzelfallbezogen geprüft und die entsprechenden Daten gegebenenfalls gelöscht.

**4.2 Falls noch keine Löschung der Daten veranlasst wurde, wann erfolgt die automatische Löschung?**

Auf die Beantwortung zu den Fragen 1 und 2.1 darf verwiesen werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung zur Frage 8.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Florian Siekmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 26.04.2024 betreffend „Polizeiliche Datenspeicherung im Kriminalaktennachweis und im Integrierten Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei“, Drs. 19/2457 vom 10.07.2024, verwiesen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.